

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.07.2016

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.5-23/16

Zulassungsnummer:

Z-7.5-3321

Geltungsdauer

vom: **4. Juli 2016**

bis: **4. Juli 2021**

Antragsteller:

Muelink & Grol B.V.

Duinkerkenstraat 27

9700 AM Groningen

NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Bauarten zur Montage von Luft-Abgas-Systemen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Bauarten zur Montage von Luft-Abgas-Systemen. Die Anwendung der hier geregelten Bauarten dient zur Herstellung von Abgasanlagen aus Einzelteilen.

Die aus der jeweiligen Bauart resultierenden Eigenschaften und Kennzeichnungen der ausgeführten Anlage und der Feuerwiderstand von Geschoss zu Geschoss für die jeweilige Ausführungsvariante der Abgasanlage sind ebenfalls Gegenstand der Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Anwendung dieser Zulassung setzt voraus, dass die hier in Bezug genommenen Bauprodukte für Abgasanlagen für die vorgesehene Anwendung geeignet sind und die entsprechenden Anforderungen der Produktspezifikation erfüllen.

Das ausgeführte Luft-Abgas-System ist zur Verbrennungsluftzuführung von der Mündung über Dach her durch den ringförmigen Spalt (Luftschacht) zu den raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten und zur Abgasabführung über Dach bestimmt. Das Luft-Abgas-System ist innerhalb von Gebäuden anzuordnen.

An das ausgeführte Luft-Abgas-System dürfen raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden, die für diese Betriebsweise geeignet sind und durch ihre Beschaffenheit sicherstellen, dass keine höheren Abgastemperaturen als 120 °C auftreten können. Die angeschlossenen Gasfeuerstätten einschließlich der Einrichtung gegen Rückströmung müssen den grundlegenden Anforderungen der EG-Gasgeräte-richtlinie entsprechen sowie mit der CE-Kennzeichnung für das Bestimmungsland Deutschland versehen sein und die zusätzlichen Festlegungen der Technischen Regel des DVGW G 635 erfüllen.

Die Gasfeuerstätten sind mit dem Luftansaugstutzen dicht an den Luftschacht, mit dem Abgasstutzen passend an den Abgasschacht anzuschließen und im Übrigen dicht gegenüber dem Aufstellraum. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch Überdruck.

Voraussetzung für die Anwendung der Bauarten ist, dass die jeweils verwendeten angrenzenden Materialien für den baulichen Einsatz geeignet sind. Diese Zulassung stellt keinen Nachweis der Verwendbarkeit der einzelnen Baustoffe dar. Für den Einsatz der Bauprodukte sind die jeweils geltenden landesrechtlichen und europäischen Vorschriften sowie die spezifischen Verwendungshinweise des Herstellers zu beachten.

2 Bestimmungen für die Bauarten

2.1 Eigenschaften der Bauteile

2.1.1 Formstücke für den Außenschacht

Die Formstücke aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und CE-Kennzeichnung DIN EN 1858¹ oder DIN EN 12446² entsprechen. Als Zuschläge werden Zuschläge nach DIN 4226-2³ wie Ziegelsplitt (auch aus Trümmern von Ziegelmauerwerk hergestellt, sofern der Massenanteil des Ziegelsplitts nicht mehr als 5 % Verunreinigungen enthält), Naturbims, Hüttenbims, Blähton; Blähschiefer, gebrochener poriger Lavaschlacke oder Gemenge dieser Zuschläge verwendet. Abweichend von DIN 4226-2 beträgt der Massenanteil an abschlämmbaren Bestandteilen der Zuschläge $\leq 7\%$. Die größte Körnung der Zuschläge beträgt nicht mehr als 1/3 der geringsten Schalendicke der Formstücke. Als

¹ DIN EN 1858:2011-09

Abgasanlagen; Bauteile, Betonformblöcke

² DIN EN 12446:2011-09

Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton

³ DIN 4226-2:2002-02

Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel-Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge)

Bindemittel wird Zement nach DIN EN 197-1⁴ verwendet. Als Betonzusatzstoffe dürfen auch gemahlener Hüttensand und Trass nach DIN 51043⁵ beigefügt werden. Die Rohdichte des bei 105 °C getrockneten Betons (ohne Bewehrung) beträgt nicht mehr als 1,25 kg/dm³. Die mittlere Druckfestigkeit der Formstücke beträgt mindestens 7,5 N/mm², kein Einzelwert unterschreitet 6,0 N/mm². Die Dicke der Wangen und Zungen der Formstücke beträgt mindestens 50 mm.

Anstelle des Außenschachtes aus Leichtbeton dürfen auch Außenschalen aus Mauerwerk nach DIN V 18160-1⁶, Abschnitt 7.2.3 verwendet werden.

2.1.2 Rohre und Formstücke für den Abgasschacht (Innenschale)

Die Rohre und Formstücke aus Polypropylen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie der Konformität der DIN EN 14471⁷ entsprechen und mit der Klassifizierung T120 P1/H1 W 1/2 O(xx) versehen sein.

2.1.3 Reinigungsöffnungen im Außenschacht

Die Reinigungsöffnungen im Außenschacht müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

2.1.4 Doppelwandige Verbindungsstücke

Die doppelwandigen Verbindungsstücke bestehen aus starren Rohren und Formstücken aus Polypropylen für das innere Rohr und einem äußeren metallischen Rohr.

3 Bauarten für verschiedene Konstruktionen

Für die Verwendung gelten die landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1⁶ soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

An dem Außenschacht dürfen Feuerstätten und zugehörige Installationen nicht direkt befestigt werden.

Der Außenschacht des Luft-Abgas-Systems mit einem Wärmedurchlasswiderstand von $< 0,12 \text{ m}^2 \text{ K/W}$ ist mit einer 30 mm dicken mineralischen Wärmedämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,04 \text{ W/mK}$ zu dämmen.

Der Abstand zwischen zwei Feuerstättenanschlüssen muss mindestens 2,5 m betragen.

Von den Bauteilen für die Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung (Außenwandung des Luftrohres) müssen zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen 5 cm Abstand eingehalten werden; das Verbrennungsluftrohr besteht aus Stahlblech.

Der Außenschacht ist auf einem Sockel zu errichten. Das Kondensat ist über einen Geruchsverschluss, der aus korrosionsbeständigem Baustoff mit einer Sperrwasserhöhe von mindestens 150 mm und einem Innendurchmesser von mindestens 15 mm besteht, an die Kanalisation anzuschließen. Hierfür gelten die Bestimmungen des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 251 "Kondensate aus Brennwertkesseln" - Fassung November 2011 - der ATV-DVWK Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. in Hennef. Hinsichtlich der Ableitung von Kondensat gelten die Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen sowie die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder.

Die Mündung des Luft-Abgas-Systems ist entsprechend den Angaben der Anlage 1 auszuführen.

4	DIN EN 197-1:2004-08	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
5	DIN 51043:1979-08	Trass; Anforderungen, Prüfung
6	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen – Planung und Ausführung
7	DIN EN 14471:2014-03	Abgasanlagen – Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren – Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.5-3321

Seite 5 von 5 | 4. Juli 2016

3.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis des Luft-Abgas-Systems gelten die Bestimmungen von DIN 18160-1⁶, Abschnitt 13 sinngemäß.

3.2 Feuerungstechnische Bemessung

Der Nachweis der feuerungstechnischen sicheren Betriebsweise der raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten ist durch Berechnung der Druck- und Temperaturbedingungen im Luft- und im Abgasschacht für alle verschiedenen Belegungs- und Betriebszustände der angeschlossenen Feuerstätten durch Gutachten zu führen. Für den Wärmedurchlasswiderstand des Abgasschachtes ist der Wert 0,0 W/mK anzusetzen.

An das Luft-Abgas-System dürfen bis zu zehn raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden. Dabei darf die Nennwärmeleistung jeder einzelnen Feuerstätte nicht mehr als 30 kW betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Das Luft-Abgas-System ist entsprechend der Montageanleitung des Antragstellers auszuführen soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird.

Die Bauteile für den Luftschaft sind auf dem Baugrund oder einem feuerbeständigen Unterbau zu errichten und müssen durchgehend bis über Dach sein. Die Revisionsöffnungen für den Luftschaft sind mit Schornsteinreinigungsverschlüssen zu verschließen.

Die Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung muss gas- und kondensatdicht durch Muffensteckverbindung ausgeführt werden.

5 Erklärung des Ausführenden

Die Bauarten müssen mit den Festlegungen der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen.

Der Unternehmer, der die Abgasanlage erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Erklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Vorgaben der jeweils geltenden Einbauanleitung entspricht und eine entsprechende Kennzeichnung angebracht wurde. Hierzu ist folgendes Muster zu verwenden:

6 Kennzeichnung der ausgeführten Abgasanlage

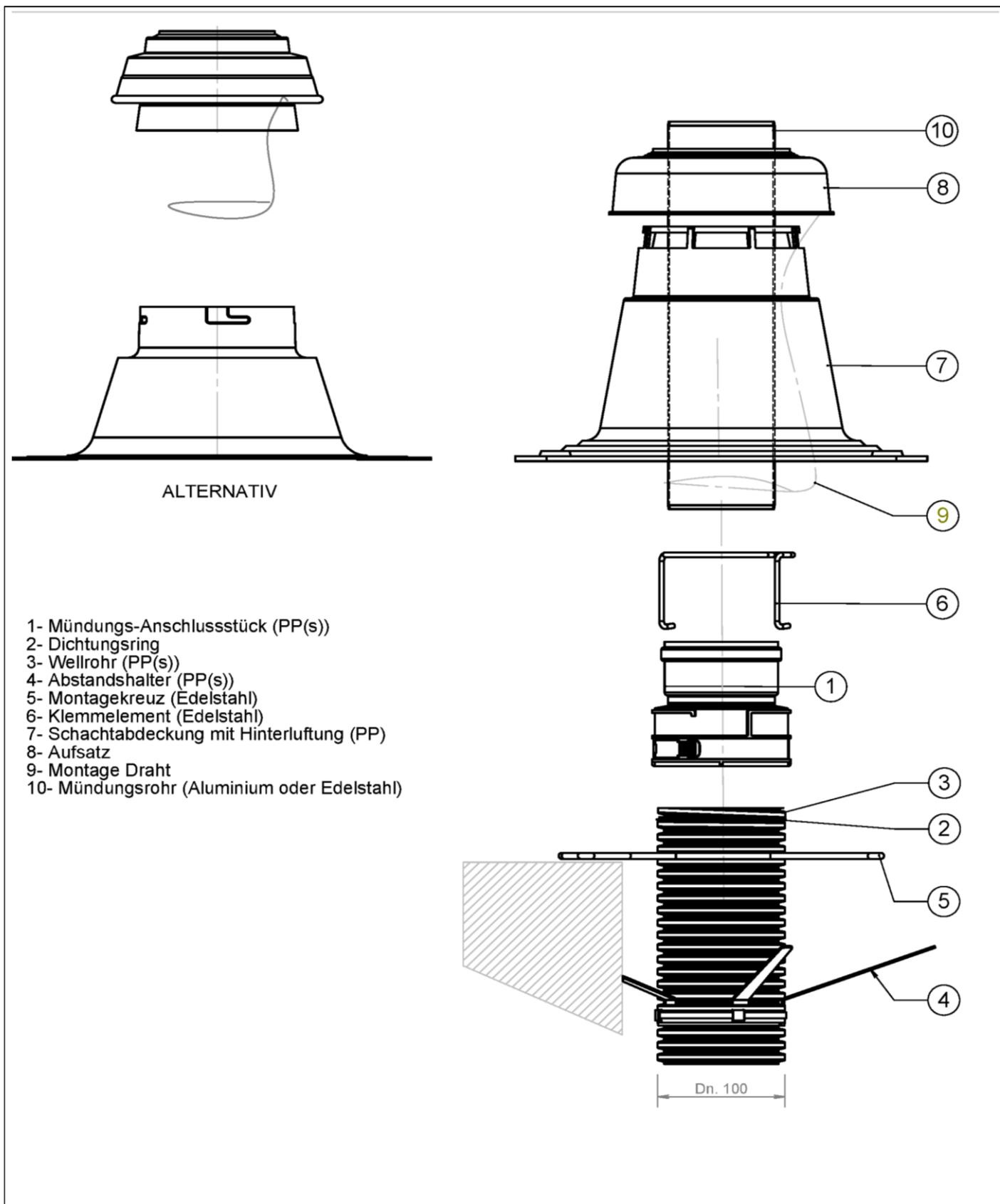
Die ausgeführte Abgasanlage ist entsprechend der Klassifikation der verschiedenen Abgasanlagen zu kennzeichnen.

Beispiel der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage:

<u>Bauart der Abgasanlage nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.5-3321</u>	
Typ	: M&G
Art	: Luft-Abgas-System
Klassifizierung	: T120 P1 W 12 O00 L _A 90
Ausführung	: Z-7.5-3321

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

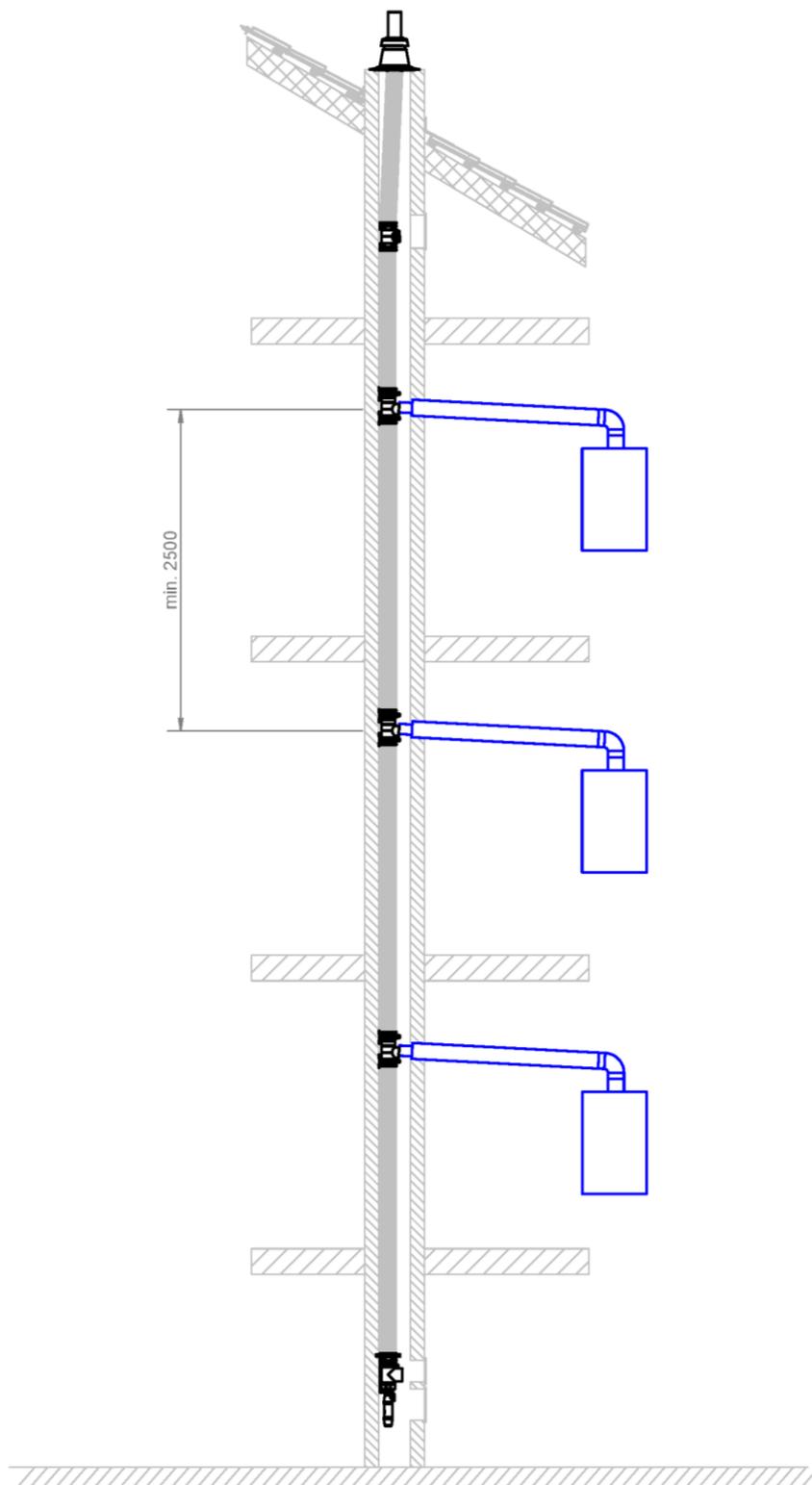


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-7.5-3321

Bauarten zur Montage von Luft-Abgas-Systemen

Anlage 1

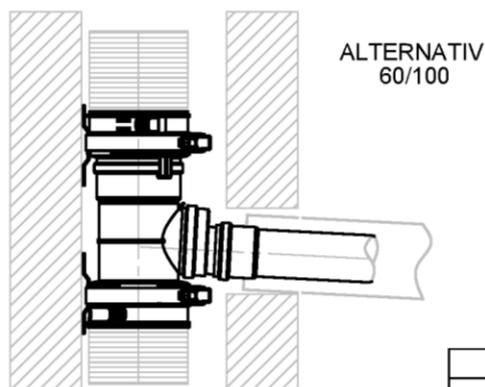
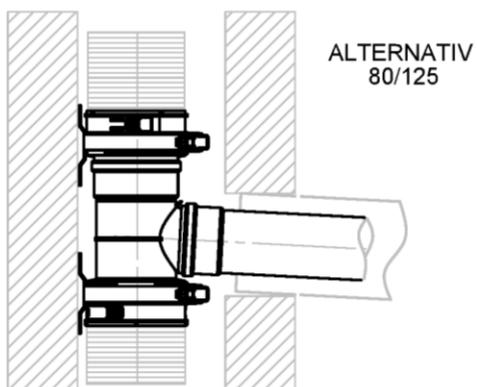
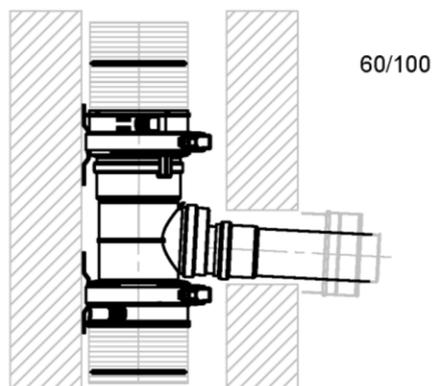
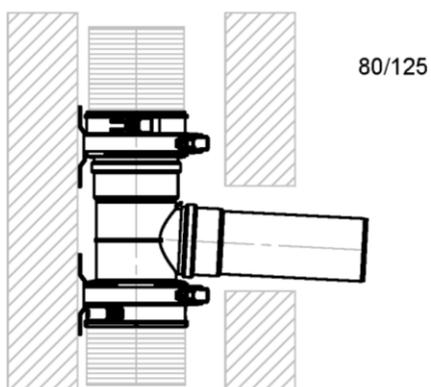
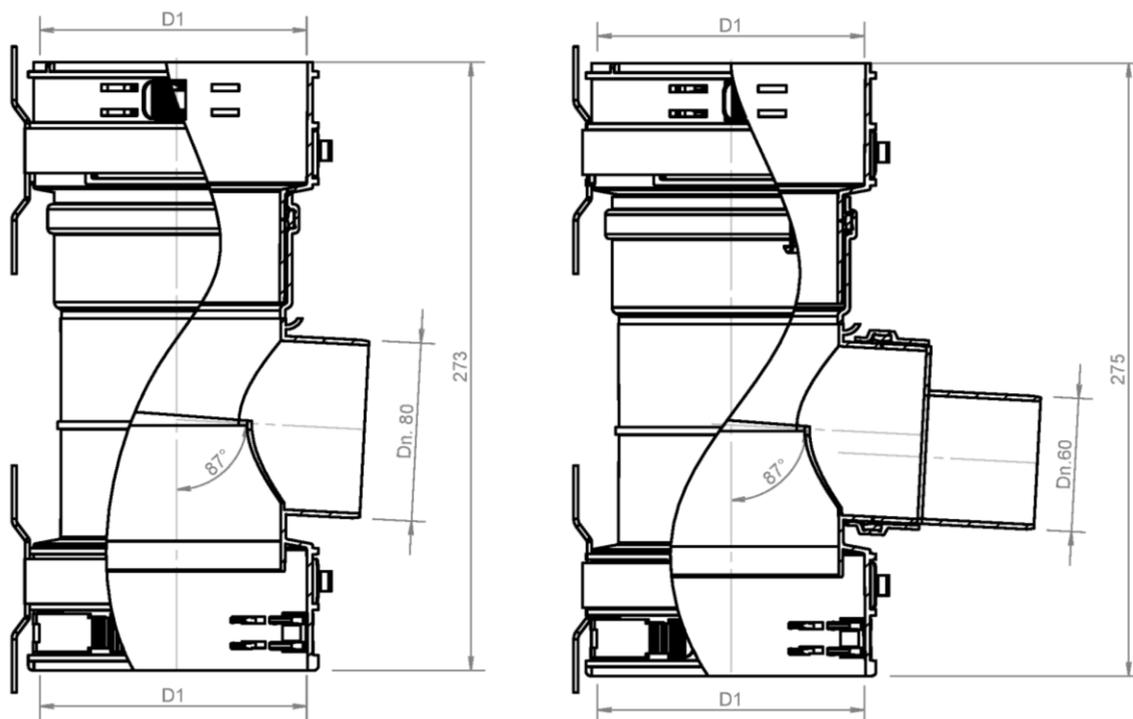
**ANSCHLUSS
BIS 10 GERÄTE**



elektronische Kopie der abz des dibt: z-7.5-3321

Bauarten zur Montage von Luft-Abgas-Systemen

Anlage 2



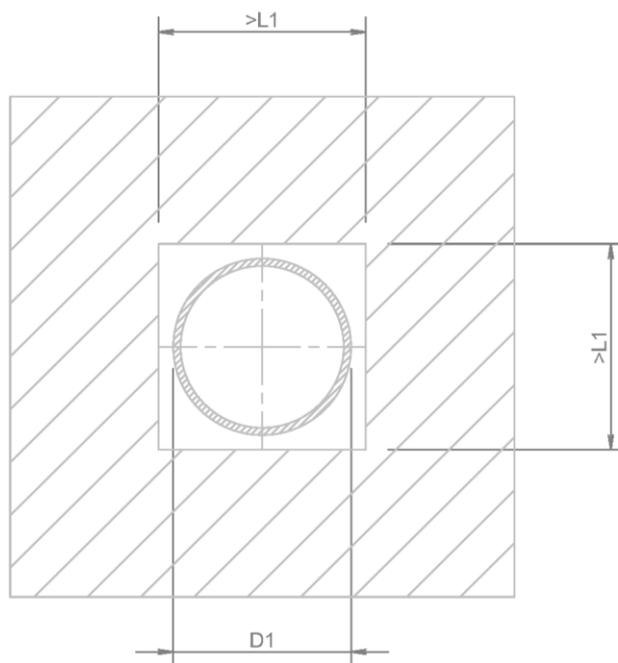
130	151
100	119
Dn.	D1

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-7.5-3321

Bauarten zur Montage von Luft-Abgas-Systemen

Anlage 3

SCHACHTABMESSUNG FÜR MEHRFACHBELEGUNG



130	151	170
100	119	140
Dn.	D1	L1

Bauarten zur Montage von Luft-Abgas-Systemen

Anlagenbeschreibung

Anlage 4

Erklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigelegt werden.

Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage

Zulassungsnummer: Z-7. _____

Typ/Handelsname/Konstruktion: _____

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1:2006-01: _____

(z.B. T120 P1 W 1 O00 LA 90)

Funktionsweise: Luft-Abgas-System

Verwendete Bauteile

Außenschacht: _____ nach Norm: _____

(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Innenschale: _____ nach Norm: _____

(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch

Der Standsicherheitsnachweis erfolgt durch/mit

Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Bauarten zur Montage von Luft-Abgas-Systemen

Anlage 5